

Vollzug der Wassergesetze;

Ergänzende Bekanntmachung über das vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf ermittelte Überschwemmungsgebiet am Schwarzen Regen und an der Teisnach auf dem Gebiet des Marktes Teisnach und der Gemeinden Geiersthal und Böbrach

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei einem Bemessungshochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 61 d Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes – BayWG)

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser – HQ 100). Ein 100-jährliches Hochwasser tritt durchschnittlich einmal in hundert Jahren auf. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Im Landkreis Regen wurde für den Schwarzen Regen und die Teisnach auf dem Gebiet des Marktes Teisnach, der Gemeinde Geiersthal und der Gemeinde Böbrach das Überschwemmungsgebiet berechnet und in dem anliegenden Übersichtsplan dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Dokumentation eines natürlichen Zustandes und nicht um eine veränderbare Planung handelt.

Das Landratsamt Regen weist in diesem Zusammenhang zudem auf die erstmalige amtliche Bekanntmachung dieses Überschwemmungsgebiets im Amtsblatt für den Landkreis Regen vom 14.11.2007 hin.

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in dem Übersichtslegeplan M = 1 : 25.000 senkrecht schraffiert und grau eingefasst dargestellt. Detaillierte Lagepläne im Maßstab = 1 : 2.500 bzw. 1 : 5.000 können zu den allgemeinen Dienstzeiten im Landratsamt Regen und den Gemeinden Markt Teisnach, Geiersthal und Böbrach, sowie im Internet unter <http://www.landkreis-regen.de/lraonline/index.html> (Pfad: [Ansprechpartner](#) [Öffentliche Sicherheit und Ordnung](#) [Umweltfragen, Wasserrecht](#) [Wasserrecht](#) [Überschwemmungsgebiete](#)) eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als vorläufig gesicherte Gebiete. Damit sind folgende Rechtswirkungen verbunden:

In diesen Gebieten bedürfen nach Art. 61 h des BayWG

1. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
2. das Errichten oder Ändern von Anlagen,

der Genehmigung des Landratsamtes, soweit diese Handlungen nicht der Benutzung, der Unterhaltung, dem Ausbau oder der hoheitlichen Gefahrenabwehr dienen. Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn und soweit durch das Vorhaben

1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
2. der Wasserstand und der Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert werden,
3. der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird und
4. die mit dem Vorhaben verbundenen baulichen Anlagen hochwasserangepasst ausgeführt werden,

oder die nachteiligen Auswirkungen durch Auflagen oder Bedingungen ausgeglichen werden können. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags vom Landratsamt anders entschieden wird. Das Landratsamt kann durch Bescheid, der innerhalb der Zweimonatsfrist bekannt gegeben werden muss, die Frist um höchstens zwei weitere Monate verlängern.

Ist eine Gestattung nach anderen Rechtsvorschriften zu erteilen, so ist in diesem Genehmigungsverfahren über die Zulässigkeit der Maßnahme aus Gründen des Hochwasserschutzes zu entscheiden.

Weitere Pflichten: Landwirtschaftliche oder sonstige Grundstücke sind so zu nutzen, dass mögliche Erosionen oder erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Gewässer, insbesondere durch Schadstoffeinträge, vermieden oder verringert werden.

Hingewiesen wird ferner auf § 31 b Abs. 4 WHG, der in vorläufig gesicherten Gebieten die Ausweisung neuer Baugebiete verbietet, unter besonderen Voraussetzungen jedoch Ausnahmen zulässt. Das Vorliegen dieser Voraussetzung wird in einem gesonderten Verfahren vom Landratsamt, in bestimmten Fällen von der Regierung überprüft.

Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamtes über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. Im begründeten Einzelfall kann die Frist von der Kreisverwaltungsbehörde höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden (vgl. hierzu Art. 61 g Abs. 3 BayWG).

Weitere Informationen:

Weiter werden alle ermittelten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete im Internet unter der Adresse (<http://www.lfu.bayern.de/wasser/fachinformationen/iueg/index.htm>) im „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten.

Regen, 16.06.2008
Landratsamt Regen

gez.

K r a u s
Oberregierungsrat